

# Kommunales Förderprogramm „Photovoltaik an Wohngebäuden“ der Stadt Kuppenheim

---

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern der Förderrichtlinien die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

## Einleitung und Zweck des Förderprogramms

Die Stadt Kuppenheim engagiert sich aktiv für den Klimaschutz und macht sich für einen energiewirtschaftlichen, infrastrukturellen und klimafreundlichen Fortschritt stark.

Die Stadt Kuppenheim möchte mit dem Förderprogramm „Photovoltaik an Wohngebäuden“ Eigentümer und Mieter von Wohngebäuden in Kuppenheim mit einem Zuschuss für die Nutzung der Sonnenenergie zur Stromerzeugung und deren Speicherung unterstützen und den Ausbau regenerativer Energien fördern.

Damit möchte die Stadt Kuppenheim die aktuelle Förderlücke des Bundes und des Landes schließen sowie dadurch einen Anreiz schaffen, die Solarpotentiale der privaten Wohngebäude sinnvoll für die Energiewende und die dringend notwendige Reduzierung der CO<sub>2</sub>-Emissionen zu nutzen. Ebenso ist es sinnvoll, den Sonnenstrom direkt dort zu verbrauchen, wo er erzeugt wird und damit einen weiteren Schritt hin zu einer klimaneutralen Stadt zu gehen.

## § 1 Förderfähige Maßnahmen

Um regionale und überregionale Klimaschutzziele erreichen zu können, muss der Anteil des Stroms aus erneuerbaren Energiequellen massiv erhöht werden. Dieser sollte möglichst lokal erzeugt werden, um die Netzinfrastruktur zu entlasten und eine lokale Wertschöpfung zu

generieren. In Kuppenheim bestehen noch ungenutzte Potenziale zur Stromerzeugung mit Photovoltaik auf Dächern oder an Fassaden. Erklärtes Ziel ist es, möglichst viele Flächen auf und an Wohngebäuden zur Erzeugung von Strom aus Sonnenenergie mittels Photovoltaik zu nutzen.

## **1. Photovoltaik-Anlagen** (im weiteren Text „PV-Anlagen“ genannt)

Für die Umsetzung der Energiewende im Strombereich ist Photovoltaik an Wohngebäuden ein wichtiger Baustein. Besitzer einer Photovoltaikanlage werden unabhängiger von steigenden Strompreisen und produzieren ihren eigenen Strom CO<sub>2</sub>-neutral.

### Förderbedingungen:

Gefördert wird die Neuinstallation einer PV-Anlage als Eigenverbrauchsanlage mit möglicher Überschusseinspeisung an Bestandswohngebäuden ohne Gewerbeanteile in Kuppenheim. Eine reine Einspeiseanlage ist nicht förderfähig. Ebenso sind verpflichtende PV-Anlagen auf und an Neubauten nicht förderfähig. Neben den Dachanlagen sind auch Fassadenanlagen förderfähig.

Es ist nur eine PV-Anlage pro Gebäude mit oder ohne Batteriespeicher förderfähig.

Kombinationsmodule aus Solarthermie und Photovoltaik (sogenannte PVT-Module) sind förderfähig, zur Berechnung der Fördersumme wird allerdings nur die elektrische Leistung der Module herangezogen. Reine solarthermische Anlagen sind Teil der Heizungsanlage und somit nicht förderfähig.

### Umfang der Förderung:

Die Fördersumme beträgt **100 € pro Kilowatt-Peak (kWp)** installierter Leistung. Die Leistung wird auf eine Nachkommastelle abgerundet und entsprechend anteilig berechnet.

Die **maximale Fördersumme beträgt 1.000 €**.

## 2. Batteriespeicher

Stromspeicher in Verbindung mit einer PV-Anlage ermöglichen es, einen größeren Anteil des erzeugten Stroms selbst zu nutzen und können damit die Rentabilität einer PV-Anlage sowie den Autarkiegrad erhöhen. Der selbst gewonnene Strom kann damit für die Zeiten ohne solare Einstrahlung nutzbar gemacht werden. Zusätzlich wird das Netz entsprechend entlastet.

### Förderbedingungen:

Gefördert werden der Neukauf und die Installation eines Batteriespeichers. Die Batteriespeicher werden sowohl für den Betrieb mit einer neuen als auch einer bestehenden Photovoltaikanlage gefördert. Voraussetzung bei einer bestehenden Anlage ist, dass bisher nachweislich noch kein Batteriespeicher verbaut ist. Ein Batteriespeicher ist auch in Verbindung mit einer Neuanlage auf einem Wohnhaus-Neubau förderfähig. Der Batteriespeicher muss stationär installiert und fest mit einer Photovoltaikanlage verbunden sein. Der Betreiber verpflichtet sich, die geförderte Anlage künftig so zu unterhalten und zu warten, dass eine ständige Betriebsbereitschaft besteht. Die Dimensionierung und der Einbau des Batteriespeichers sollten durch einen qualifizierten Fachmann erfolgen, da ein richtig ausgelegter Speicher zu einer deutlichen Erhöhung des Eigenverbrauchs und einer besseren Wirtschaftlichkeit führt.

### Umfang der Förderung:

Die Fördersumme beträgt **100 € pro kWh** nutzbarer Kapazität. Die Kapazität wird auf eine Nachkommastelle abgerundet und entsprechend anteilig berechnet.

Die **maximale Fördersumme beträgt 500 €**.

### 3. Stecker-Solarmodule

(auch Balkonkraftwerk oder Balkon-PV-, Plug-in-, Mini-PV-Anlage genannt)

Mit Stecker-Solarmodulen können zum Beispiel auch Mieter, die über kein eigenes Dach verfügen, von Photovoltaik profitieren und zur Energiewende beitragen. Diese Balkonsolarmodule sind steckerfertige Anlagen und erzeugen Strom für den Eigenbedarf. Für Stecker-Solarmodule gilt ein vereinfachtes Anmeldeverfahren und es ist kein Kontakt mit dem Finanzamt notwendig. Solche steckerfertigen Anlagen berechtigen nicht zu einer Einspeisevergütung nach EEG.

#### Förderbedingungen:

Förderfähig ist die Errichtung von steckbaren Stromerzeugungsanlagen bis zur gesetzlich zulässigen Wechselrichter-Ausgangsleistung. Die Anlage ist durch einen Elektrofachbetrieb zu installieren und in Betrieb zu nehmen. Die aktuell gültigen VDE-Vorgaben für Stromerzeugungseinrichtungen sind zu berücksichtigen.

Es ist nur eine Anlage pro Wohneinheit förderfähig - und auch ausschließlich in Verbindung mit einer alleinig dieser Wohneinheit zugeordneten Messstelle.

Bei Mietwohnungen ist eine Erlaubnis des Hauseigentümers oder der Wohnungseigentümergeinschaft (WEG) erforderlich. Bei Gebäuden, die als Kulturdenkmal im Sinne des Denkmalschutzgesetzes eingestuft sind, ist zusätzlich der Nachweis einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung bei Antragsstellung zu erbringen.

#### Umfang der Förderung:

Der Zuschuss beträgt **pauschal 150 €** je Wohneinheit.

## § 2 Antragsberechtigung

Sowohl Eigentümer von Wohngebäuden bzw. Wohnungen als auch Mieter, können einen Förderantrag stellen. Förderfähig sind Maßnahmen an Wohngebäuden auf den Gemarkungen Kuppenheim und Oberndorf. Ein Gebäude gilt als Bestandswohngebäude, wenn dieses als Wohngebäude genutzt wird und dessen nachweisliche Fertigstellung oder der Erstbezug zum Zeitpunkt der Antragsstellung mindestens 2 Jahre zurückliegt. Gefördert werden auch Maßnahmen von Eigentümern, die in Folge einer Sanierungsmaßnahme eines bestehenden Daches zur Errichtung einer PV-Anlage verpflichtet sind (siehe Klimaschutzgesetz BW). Bei verpflichtenden PV-Anlagen auf Neubauten ist lediglich der erstmalige Einbau eines Batteriespeichers förderfähig. Die Erweiterung einer bestehenden Anlage ist nicht förderfähig, hingegen kann der erstmalige Einbau eines Stromspeichers auch bei bestehenden Anlagen gefördert werden (z.B. bei Umrüstung von Einspeisung auf Eigenverbrauch).

Pro Gebäude und je Antragsteller kann innerhalb von 3 Jahren nur ein Förderantrag gestellt werden. Bei Mehrfamilienhäusern können sowohl der Eigentümer als auch die Mieter jeweils einen Förderantrag innerhalb der vorgenannten Frist stellen.

Im Förderantrag dürfen unterschiedliche Maßnahmen miteinander kombiniert werden, einzig der Einbau eines Batteriespeichers an einer Bestands-PV-Anlage ist nicht mit einer neuen PV-Anlage kombinierbar. Der Ersatz einer Altanlage, die keine Einspeisevergütung mehr erhält, durch eine neue leistungsstärkere PV-Anlage ist ebenso förderfähig.

Nicht antragsberechtigt sind Eigentümer von Wohngebäuden bzw. Wohnungen als auch Mieter die in den letzten 3 Jahren vor Antragstellung ein durchschnittliches Haushaltseinkommen per anno über 75.000 € haben (laut Steuerbescheid).

### § 3 Kontaktadresse

Die Förderung ist auf dem Antragsformular mit den zugehörigen Antragsunterlagen zu beantragen. Antragsformulare stehen auf der Homepage der Stadt Kuppenheim zum Download zur Verfügung unter

[https://www.kuppenheim.de/startseite/natur+\\_umwelt/klimaschutz.html](https://www.kuppenheim.de/startseite/natur+_umwelt/klimaschutz.html)

oder sind auf Nachfrage erhältlich bei der Kontaktadresse:

Stadt Kuppenheim

Fachbereich Finanzen

Friedensplatz

76456 Kuppenheim

[FachbereichFinanzen@kuppenheim.de](mailto:FachbereichFinanzen@kuppenheim.de)

### § 4 Bearbeitung und beizufügende Unterlagen

Der Antrag wird nach dem Datum des Antrageingangs bearbeitet.

Der Förderantrag ist zu unterschreiben und mit allen erforderlichen Unterlagen und Nachweisen per E-Mail an [FachbereichFinanzen@kuppenheim.de](mailto:FachbereichFinanzen@kuppenheim.de) oder auf dem Postweg einzureichen. Die benötigten Unterlagen und Nachweise sind im Förderantrag aufgeführt und entsprechend beizufügen.

Es sind die folgenden verpflichtenden Registrierungen aller Anlagen vor Abruf der Fördermittel durchzuführen und nachzuweisen:

1. Im Marktstammdatenregister unter <https://www.marktstammdatenregister.de/MaStR>  
Eine Anmeldung im Marktstammregister kann erst erfolgen, wenn die PV-Anlage gebaut wurde. Somit kann die Bestätigung der Anmeldung nicht mit dem Förderantrag

eingereicht werden, sondern erst im Nachgang.

2. Bei eneREGIO unter

- a) <https://www.eneregio.com/netze/stromeinspeisung/anmeldung-erzeugungsanlage/>  
für PV-Anlagen
- b) <https://www.eneregio.com/wp-content/uploads/2023/06/Kurzinformation-Anmeldung-Mikro-PV-Anlagen.pdf>  
für Stecker-Solarmodule
- c) <https://www.eneregio.com/netze/stromeinspeisung/anmeldung-erzeugungsanlage/>  
für die Nachrüstung eines Batteriespeichers
- d) Die Kontaktmailadresse der eneREGIO lautet:  
netzanschluss@eneregio.com

## § 5 Fristen und Ablauf

Anträge müssen vor Durchführung einer Maßnahme gestellt werden. Anträge werden erst bearbeitet und gelten dann als eingegangen, wenn alle Angaben und Anlagen vollständig vorliegen. Anträge, die unvollständig sind oder sonstige Mängel aufweisen, werden nur unter dem Vorbehalt der Ergänzung und Überarbeitung entgegengenommen. Maßnahmen dürfen erst nach Bewilligung der Fördermittel begonnen bzw. beauftragt werden.

Die gewährten Fördermittel werden nach Vollendung der Maßnahme und nach Vorlage der erforderlichen Verwendungsnachweise ausbezahlt. Eine nachträgliche Erhöhung der bewilligten Fördermittel ist nicht möglich.

Die Inbetriebnahme der geförderten Anlagen ist innerhalb von 15 Monaten nach Bewilligung des Förderantrages durchzuführen. Der Antrag auf Auszahlung der Fördermittel ist spätestens 2 Monaten nach Inbetriebnahme einzureichen.

Mögliche Fristverlängerungen können nur mit gewichtiger Begründung vor Ablauf der gewährten Fristen und in Absprache mit der Förderstelle erfolgen. Die Fristverlängerung muss formlos schriftlich erfolgen.

## **§ 6 Weiterveräußerung, Rückzahlung**

Der Weiterverkauf einer geförderten Stecker-Solaranlage (Balkonmodul) ist frühestens fünf Jahre nach Auszahlung des Förderbetrags zulässig, ohne dass die Förderung zurückzuzahlen ist. Der Antragsteller verpflichtet sich, einen vorzeitigen Verkauf (vor Ablauf der 5-Jahresfrist) im Sinne dieser Regelung der Förderstelle zu melden und den Förderbetrag für ganze Monate, in denen eine Zweckverfehlung eingetreten ist, anteilig zurückzuzahlen.

## **§ 7 Widerrufsmöglichkeiten**

Die bewilligte Förderung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn die Maßnahmen nicht entsprechend den Anforderungen ausgeführt worden sind, die antragstellende Person die erforderlichen Nachweise innerhalb der Frist nicht vorlegt, oder der Zuschuss auf Grundlage unvollständiger oder unrichtiger Angaben gewährt wurde. Bei einer Förderungsbewilligung aufgrund unrichtiger Angaben werden die Antragsteller außerdem zur Erstattung anfallender Kosten wie z.B. der Kosten der Antragsbearbeitung, der Kosten der Überprüfung durch eigenes Personal oder durch Dritte oder der für eine Ortsbegehung entstandenen Fahrtkosten herangezogen. Rückforderungen und Verzinsungen erfolgen nach Maßgabe des § 49a Landesverwaltungsverfahrensgesetzes. Die Stadt Kuppenheim oder die von ihr beauftragte Stelle ist berechtigt, einen Ortstermin zur Überprüfung der Angaben des Antragstellers

vorzunehmen und zur Überprüfung des Förderanspruchs und Einhaltung der Förderrichtlinien Auskunft bei den entsprechenden Behörden einzuholen.

## **§ 8 Rechtsanspruch**

Bei diesem Förderprogramm handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Kuppenheim. Eine Förderung kann nur im Rahmen der für diese Zwecke bereit gestellten Haushaltsmittel und nur bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen bewilligt werden. Ein Rechtsanspruch auf Bezuschussung besteht auch bei Vorliegen der Voraussetzungen nicht.

Die Stadt Kuppenheim behält sich vor, bei Verdacht auf Förderungsmissbrauch die Förderhöchstsumme pro antragstellende Person, Haushalt und Wohnungseigentümergeinschaft einzuschränken bzw. die Förderzusage zu widerrufen. Bereits ausgezahlte Fördermittel können im Falle eines Fördermissbrauchs zurückgefordert werden.

## **§ 9 Doppelförderung**

Jede geplante Maßnahme kann nur einmal aus Mitteln der Stadt Kuppenheim gefördert werden. Eine weitere Förderung derselben Maßnahme ist ausgeschlossen.

Eine Kombination mit anderen öffentlichen Fördermöglichkeiten (z.B. des Bundes oder Landes) ist zulässig, solange die ergänzende Förderung der Stadt nicht zu einer Reduzierung der Fördermittel des Dritten führt.

## **§ 10 Datenschutz**

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten findet ausschließlich auf Grundlage Ihrer Einwilligung nach Artikel 6 Abs. 1 DSGVO statt.

Weitere Infos zur Datenschutzerklärung der Stadt finden Sie auf unserer Homepage:

<https://www.kuppenheim.de/site/Kuppenheim-2020/node/1862024/index.html>

## **§ 11 Inkrafttreten und Gültigkeit**

Diese Richtlinien gelten mit Wirkung ab dem 01.11.2023. Sofern die haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel aufgebraucht sind, können im jeweiligen Haushaltsjahr keine weiteren Fördergelder bewilligt werden. Diese Förderrichtlinien gelten bis zum 31.12.2026 oder bis diese durch neue Richtlinien ersetzt werden.

Kuppenheim, den 10.10.2023

Karsten Mußler

Bürgermeister